Landeselternausschuss Kita Berlin

ELTERNBETEILIGUNG IN DER KITA

Beak Plenumssitzung vom 17.11.2015

Tagesordnung

Top 1: Begrüßung und Protokollführung

Top 2: Vortrag zur Elternbeteiligung

Top 3: Der BEAK Vorstand stellt sich vor

Top 4: Allgemeine Fragen und Diskussion

Top 5: Wahl zum BEAK-Vorstand

Vortrag Elternbeteiligung

- **Erziehungspartnerschaft**
- **Gremien mit Elternbeteiligung in der Kita**
- **Gremien mit Elternbeteiligung außerhalb der Kita**

Erziehungspartnerschaft

Was ist das?

, Regelmäßiger Austausch zwischen Eltern und ErzieherInnen:

- geteilte Verantwortung für das Kind
- gemeinsame Abstimmung auf Ziele

Erziehungspartnerschaft

Wie gelingt das?

§14 und §15 KitaFöG: grundsätzliche Elternrechte

- Regelmäßige Entwicklungsgespräche
- Hospitationen in den Gruppen
- Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen
- Beteiligung bei Fragen zu(r)
  - Maßnahmen mit finanzieller Belastung der Eltern
  - Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit

Erziehungspartnerschaft

Wie gelingt das?

$ 14 und §15 KitaFöG: konkrete Elternrechte

§ 14 Elternbeteiligung

(1) In Tageseinrichtungen ist die ***Zusammenarbeit*** des Fachpersonals mit den Eltern zu ***gewährleisten***. Die Fachkräfte sind ***verpflichtet***, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung ***zu informieren***. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.

Erziehungspartnerschaft

Wie gelingt das?

$ 14 und §15 KitaFöG: konkrete Elternrechte

§ 14 Elternbeteiligung

(2) Die Eltern sind in Fragen der **Konzeption** und deren organisatorischer und **pädagogischer Umsetzung** in der Arbeit der Tageseinrichtungen **zu beteiligen**. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.

Erziehungspartnerschaft

Beispiel:

- Danke sagen
- Malvorlage „Herz“ an jede Familie ausgegeben
- Eltern und Kinder gestalteten zu Hause gemeinsam die Herzen

Erziehungspartnerschaft

Beispiel:

- Einbeziehung der Eltern
- Eine Fragestellung, die alle interessiert
- Zeigen, das Mitwirkung erwünscht ist

Erziehungspartnerschaft

Beispiel:

Väterumfrage

- Interesse nach Themenelternabend erfragen
- Interesse zeigen
- Man erfährt beim Themenabend beiderseitig viel über die Einstellungen und Ansichten zur Erziehung

UMFRAGE

Väterumfrage

Liebe Väter,

wir wollen einen Themenelternabend im Februar machen, der so richtig nach Ihrem Geschmack ist. Deswegen wollen wir wissen, was Sie thematisch interessiert!

Umfrage:
Bitte füllen Sie diesen Umfragebogen aus und werfen ihn bis zum 31.

Erziehungspartnerschaft

Tipps

- Kita-Konzept anschauen und mit Praxis vergleich
- Leitlinien des Trägers zur Erziehungspartnerschaft abfragen
- Mit anderen Kitas vergleichen, dazu z.B. beim BEAK nachfragen

Erziehungspartnerschaft

Knackpunkt: Betreuungsschlüssel

38,5 h Wochenarbeitsstunden gelten in Abhängigkeit von

- Kindesalter (< 2, <=3, > 3 Jahre)
- Betreuungsumfang (Ganz-,Halbtags)
- Förderstatus („i-Status“)

Schlüssel enthält Krankheits-, Urlaubs- und Fortbildungstage

Schlüssel ist unabhängig von Öffnungszeiten

☞ Personalschlüssel ist faktisch unmöglich zu verifizieren

Erziehungspartnerschaft

Knackpunkt: Kündigung

Ordentliche Kündigung im Betreuungsvertrag erlaubt

Wenn Träger unter KitaFöG fällt, dann ist die Kündigung ausschließlich aus wichtigem Grund möglich (siehe §16 Abs. 2 KitaFöG**)**

Erziehungspartnerschaft

Knackpunkt: Zusatzbeiträge

Nicht erlaubt sind

- Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren
- Gebühren für Informationsgespräche mit der Kita
- Gebühren für einen Platz auf der „Warteliste“
- Kautionen

Wer entscheidet, ob Zusatzbeiträge erhoben werden?

Beratung und Zustimmung in den Elterngremien

Bin ich zur Zahlung verpflichtet?

Eltern entscheiden, ob Sie diese zusätzlichen Angebote als sinnvoll annehmen und dafür extra bezahlen wollen.

Erziehungspartnerschaft

Knackpunkt: Zusatzbeiträge

Welche Konsequenzen hat es, wenn ich nicht zahle?

Keine!
Kitas dürfen den Platz nicht verweigern
Kündigung ist deswegen gesetzlich ausgeschlossen

Wird man Kind trotzdem ausreichend gefördert?

Ja!
Grundlage für alle Kitas ist das Berliner Bildungsprogramm
Kinder erhalten durch die Erzieherinnen und Erzieher in allen Bereichen, die für ihren Entwicklung wichtig sind, gezielte Anregungen

Ausnahme: Elterninitiativen (EKTs)

Elternvertretung – in der kleinen Kita

(§ 14 Abs. 3 und 4 KitaFöG)

Maximal 45 Kinder

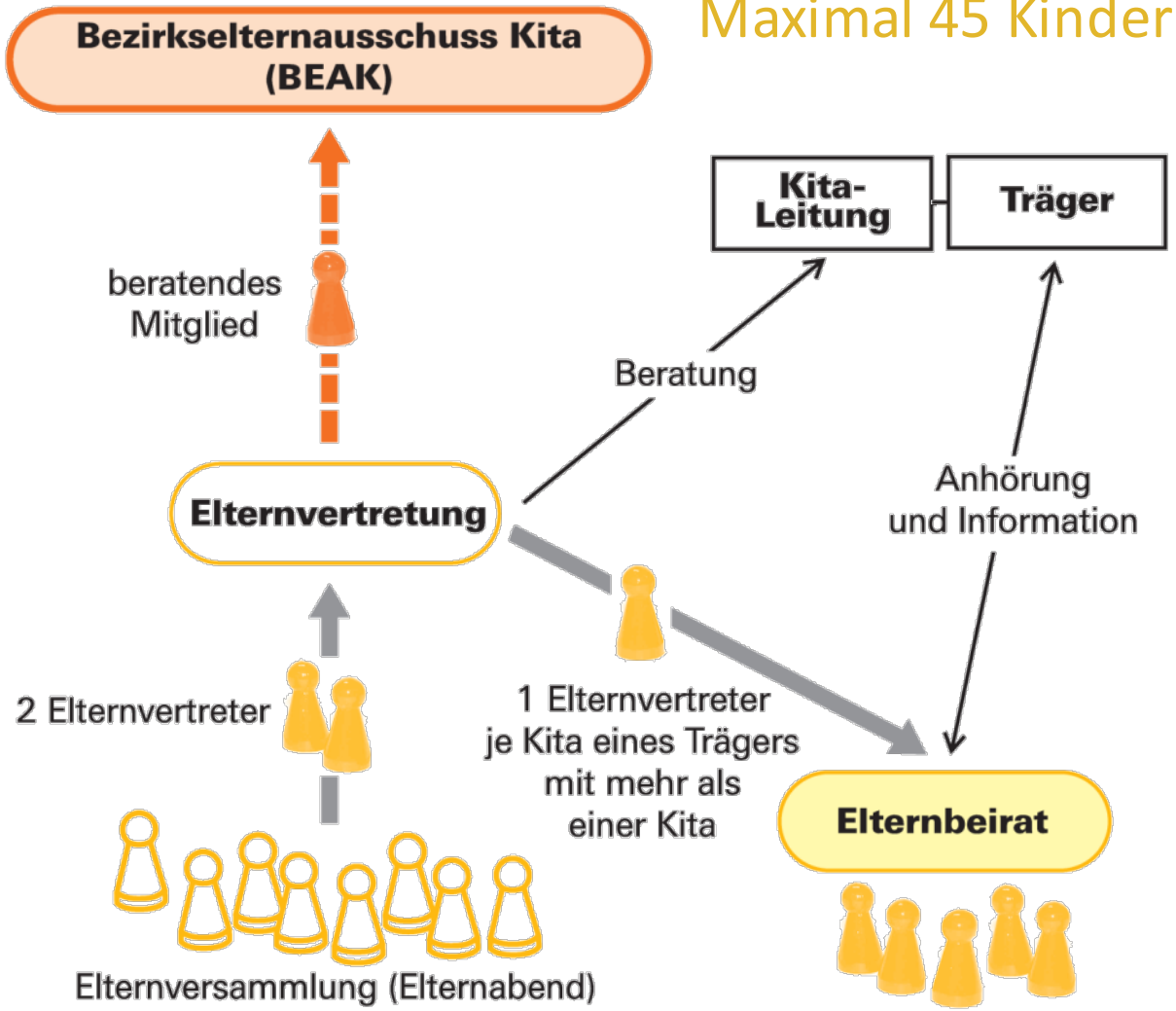

Elternausschuss – in der großen Kita

(§ 14 Abs. 3 KitaFöG)

Mehr als 45 Kinder

Kita-Ausschuss – in der großen Kita

(§ 14 Abs. 6 KitaFöG)

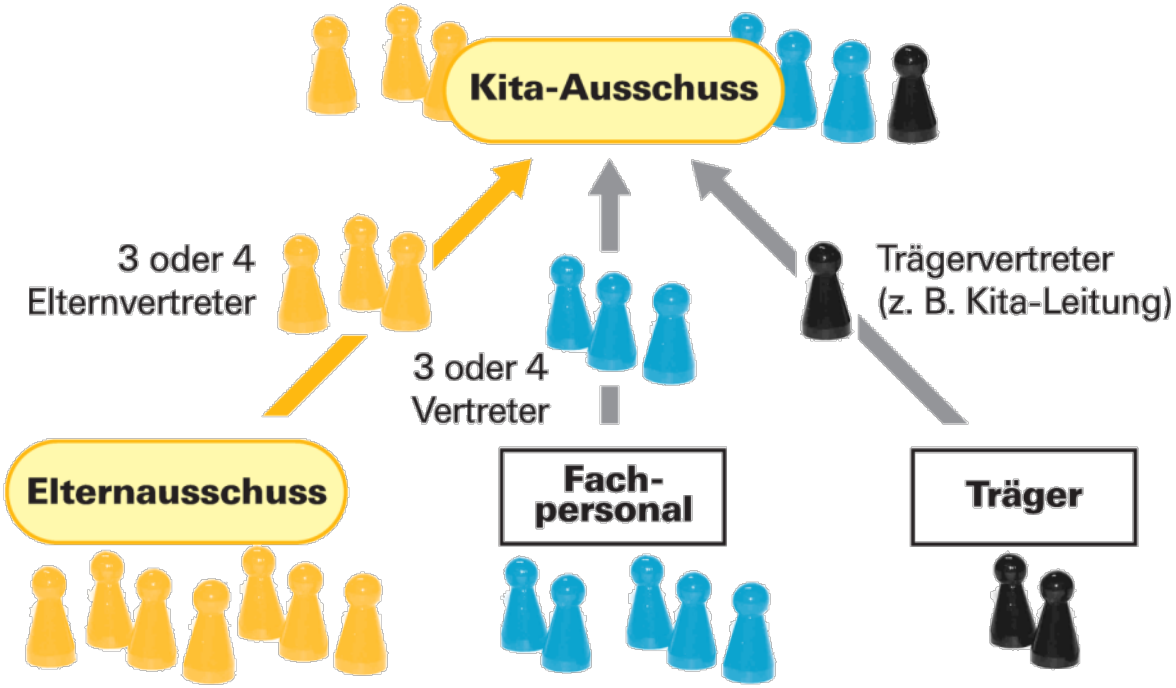

Kita-Ausschuss – in der großen Kita

(§ 14 Abs. 6 KitaFöG)

Themen-Beispiele:

- Personalausstattung
- Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten
- Umbauten
- pädagogisches Konzept
- Neue finanzielle Belastungen der Eltern
- Evaluation und Qualitätsmanagement etc.

Elternbeirat (bei Trägern mit mehr als einer Kita)

(§ 14 Abs. 3 KitaFöG)

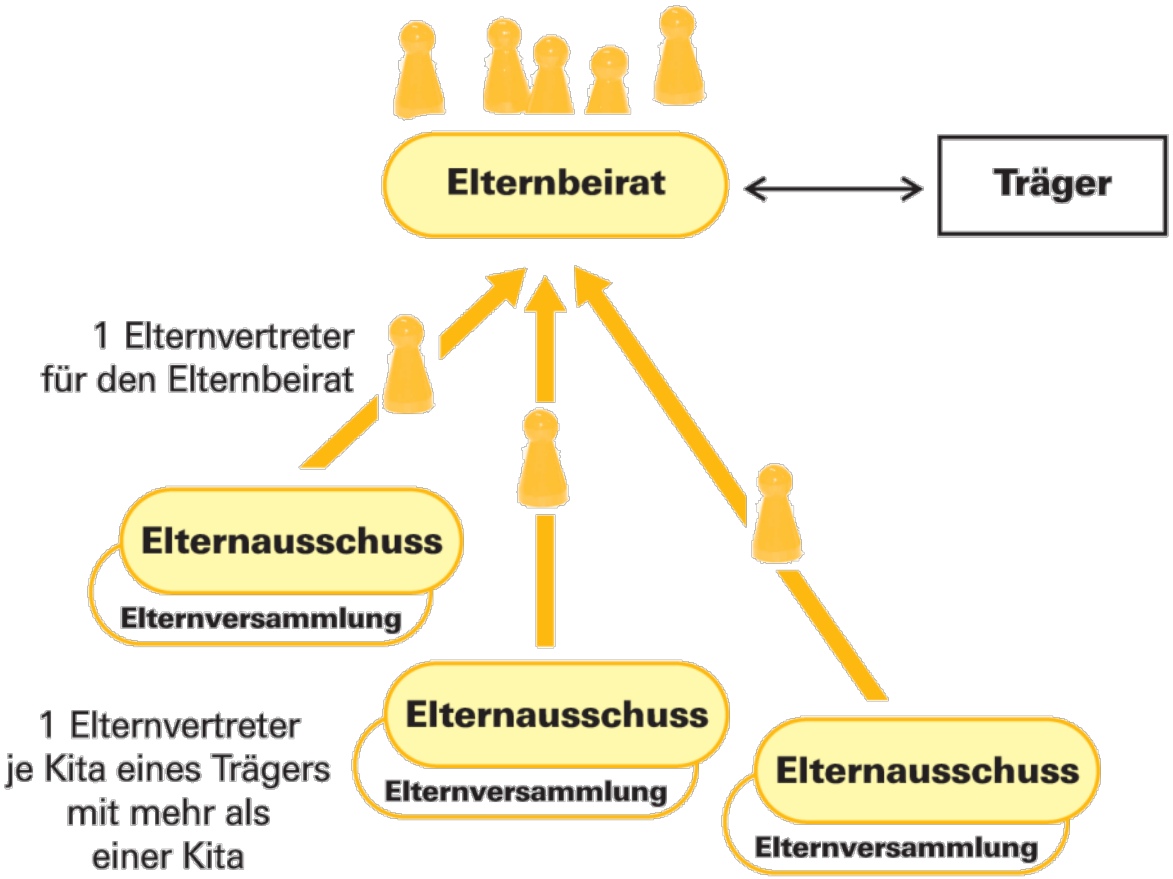

Elternbeirat (bei Trägern mit mehr als einer Kita)
(§ 14 Abs. 3 KitaFöG)

Themen-Beispiele:

- Qualität der Essensversorgung
- Mitarbeiterfortbildung
- Vor- und Nachbereitungszeiten
- Öffnungs- und Schließzeiten, Personalausstattung
- Mitarbeiterpool des Trägers
- Evaluation
- Qualitätsmanagement etc.

BEAK

Aufgaben

- Interessenvertretung der bezirklichen Elternschaft gegenüber Jugendamt und Trägern
- Forum zur Diskussion aktueller Belange der Eltern
- unterstützt die Umsetzung der Elternmitwirkung in den Kitas
- Sachverständiger für Elternfragen gegenüber Ausschüssen, Parteien und Presse.
- Ansprechpartner für Fragen und Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms

BEAK

Ziele

- Motivation zur aktiven Elternarbeit
- Unterstützung beim Aufbau von Mitbestimmungsstrukturen in den Kitas
- fördert vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kita
- Austausch und der Weitergabe von Erfahrungen der Elternvertretungen untereinander
- Verbesserung der pädagogischen, personellen, finanziellen, räumlichen und ernährungsphysiologischen Situation der Kitas

BEAK

Zusammensetzung Plenum

- zwei Elternvertretern aus jeder Kita
- Stimmrecht nur Vertreter aus Kitas mit mehr als 45 Kindern
- Tagt 4x im Jahr

Bezirkselternausschuss Kita (BEAK)

Zusammensetzung Vorstand

Vorstand entsendet je einen Vertreter in:

- Jugendhilfeausschuss (JHA)
- Landeselternausschuss Kita (LEAK)
- Spielplatzkommission
- AG 78 - Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
- Bezirkselternausschuss Schule (BEA Schule)

Vertretung des BEAK

Mitgliedschaften

Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA)

- wichtiges Entscheidungsgremium des Bezirks in Fragen der bezirklichen Jugendpolitik
- beschließt über die Angelegenheiten der Jugendhilfe

Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII (kurz AG 78)

- Zusammensetzung: Jugendamt, Träger und BEAK
- praxisorientierte Abstimmung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

BEAK

Mitgliedschaften

Spielplatzkommission

- Planung und Koordinierung der bezirklichen Spielplatzangelegenheiten

Bezirkselternausschuss Schule (BEA Schule)

- Zusammenarbeit an der Schnittstelle Kita und Übergang zur Grundschule

Landeselternausschuss Kita

- Berliner Elternvertretung aus Landesebene

Landeselternausschuss Kita Berlin

Elternbeteiligung in der Einrichtung und in der Politik in Bezirk und Land

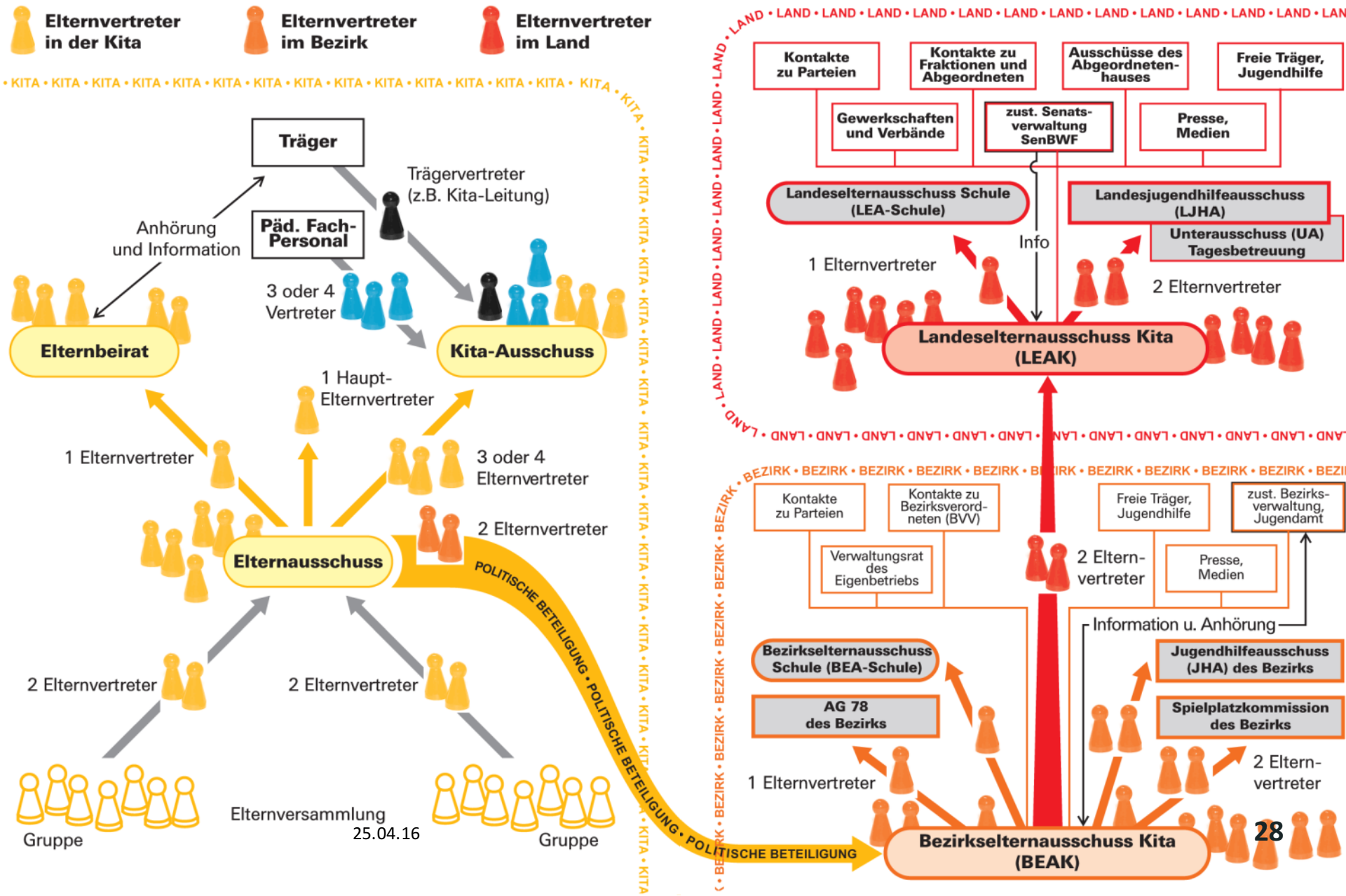

Fazit zur Elternbeteiligung

Elternbeteiligung lohnt sich, weil

- die unmittelbare Umgebung der Kinder beeinflusst werden kann.
- viele Eltern mehr bewirken können als einzelne Eltern.
- sich dieses Engagement indirekt und direkt positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirkt.

Fazit zur Elternbeteiligung

Die Mitarbeit im BEAK ist wichtig, weil der BEAK

- die Kriterien für qualitativ hochwertige Kinderbetreuung kennt.
- Öffentlichkeit für Missstände in Kitas schaffen kann.
- die Stimme der Kleinsten ist und ihnen bei Trägervertretern Gehör verschafft.

Quellenangaben

Hier können Sie es nachlesen

Erziehungspartnerschaft

- www.kindergartenpaedagogik.de/370.html

Gremienarbeit

- Leitfaden für Elternvertretung in Berliner Kindertagesstätten

Gesetze und Verordnungen

- Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)
- Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen